

b) bei Strohi

Wirtschaften, die im Verhältnis zum Viehhalteplan ein geringes Strohaufkommen haben.

(7) Die Ablieferungsmenge einer Wirtschaft bei Stroh soll nicht weniger als 200 kg, bei Heu nicht weniger als 50 kg betragen. Die festgelegten Planmengen dürfen dadurch nicht unterschritten werden.

(8) Wirtschaften mit relativ hohem Koppel- und Weideflächenanteil sind für ihre ausgesäten Gräser und Wiesen zur Pflichtablieferung von Heu stärker heranzuziehen.

VII. Abschnitt

Ablieferungsschulden

Zu § 18 der Verordnung

§ 31

Aufnahme der Ablieferungsschulden (Rückstände)
pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in den
Ablieferungsbescheid

(1) Die differenzierte Veranlagung für das Jahr 1953 ist unabhängig von den in den einzelnen Wirtschaften vorhandenen Ablieferungsschulden an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen aus den Vorjahren durchzuführen. Die Räte der Gemeinden haben nach erfolgter Abstimmung der Erzeugerkarteien mit den Lieferantenkarteien der VEAB für jede Wirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar 1953 die Ablieferungsschulden für die einzelnen Erzeugnisse festzustellen, im Vordruck 6 (Vorschlag und Nachweis) und in die Ablieferungsbescheide einzutragen und der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises mit dem Differenzierungsvorschlag zu übergeben. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises überprüft an Hand der vom VEAB übergebenen Abstimmungslisten (Jahresabschlußbericht über die Planerfüllung 1952) die Erfüllung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952. Die Ablieferungsschulden der einzelnen Wirtschaften sind nach Abs. 2 des § 18 der Verordnung in voller Höhe in die Ablieferungsbescheide einzutragen, die durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Rates des Kreises zu bestätigen sind.

(2) Ablieferungsschulden in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sind vor Beginn der Ablieferung 1953 abzudecken.

(3) Für die Regelung der Ablieferungsschulden von Betrieben, die nach den geltenden Rechtsvorschriften gesondert veranlagt werden, ergeht besondere Anweisung durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. §

§ 32

Änderung des Ablieferungsbescheides

Eine Änderung des Ablieferungsbescheides ist zulässig, wenn er entgegen den Bestimmungen der Verordnung ausgestellt wurde oder in ihm Schreib- oder Rechenfehler enthalten sind. Die Änderung kann nur der Rat des Kreises durchführen.

VIII. Abschnitt

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder

Zu § 21 der Verordnung

§ 33

Pflichtablieferung

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Die vergünstigten Durchschnittsnormen sind durch die Räte der Bezirke für die Kreise und durch die Räte der Kreise für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften differenziert festzulegen.

(2) Die Veranlagung in Speisehülsenfrüchten ist nach den Ablieferungsnormen für Getreide durchzuführen, wobei jedoch die Ablieferungsnormen für Hülsenfrüchte die allgemeinen Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der jeweiligen Gemeinde nicht überschreiten dürfen.

(3) Nach den Normen des § 21 der Verordnung sind auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu veranlagern, die an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut I und II) vom Staate zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wurden.

Zu § 22 der Verordnung

§ 34

Pflichtablieferung der Mitglieder

der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
in tierischen Erzeugnissen

(1) Die Veranlagung ist nach den für die bäuerlichen Betriebe der Gemeinden differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft Typ I und II eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Bei dieser Veranlagung ist auch der Boden zu berücksichtigen, der vom Staate den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Nutzung übergeben wurde. Die Differenzierung der Ablieferungsnormen für Schlachtvieh, Milch und Eier ist für die Mitglieder dieser Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch die Räte der Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen, denen zwei Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft angehören müssen, durchzuführen.

(2) Die bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse (Schlachtvieh, Milch und Eier) zur Förderung des Anbaues von Saatgut und Spezialkulturen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzenden Flächen (siehe § 4 dieser Durchführungsbestimmung) sind im Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten oder zugeteilten (II, 2b der Musterstatuten Typ I und II) Flächenanteile von der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Abzug zu bringen. Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben den Räten der Gemeinden eine Liste über die zu befreiende landwirtschaftliche Nutzfläche der einzelnen Mitglieder zu übergeben.